

BRANDSCHUTZORDNUNG

Teile 1-2

aufgestellt nach DIN 14096-1 bis 14096-2

BERLIN VITAL Frühjahr 2010

Flughafen Berlin-Tempelhof

Platz der Luftbrücke 4-6

12101 Berlin

Stand März 2010

Diese Brandschutzordnung umfasst 15 Blatt und wurde durch das Ingenieurbüro **hnpberlin**, Rotherstraße 19, 10245 Berlin, in Abstimmung mit Herrn Max Roy, SCC RUNNING Events GmbH, erstellt.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
A	Brandschutzordnung nach DIN 14096 - Teil A	4
B	Brandschutzordnung nach DIN 14096 - Teil B	5
B.1	Brandschutzordnung Allgemeines	5
B.2	Brandverhütung.....	5
B.3	Brand- und Rauchausbreitung	8
B.4	Flucht- und Rettungswege	8
B.5	Melde- und Löscheinrichtungen.....	9
B.5.1	Meldeeinrichtungen.....	9
B.5.2	Löscheinrichtungen.....	10
B.6	Verhalten im Brandfall.....	10
B.7	Brand melden (Feuerwehr alarmieren).....	11
B.7.1	Automatische Meldung	11
B.7.2	Manuelle bzw. telefonische Brandmeldung	11
B.8	Alarmsignale und Anweisungen beachten.....	12
B.9	In Sicherheit bringen	13
B.10	Löschversuche unternehmen.....	14
B.11	Besondere Verhaltensregeln	14
B.12	Schlussbemerkung – Teil B	15

Vorwort

Die Sorge um die Sicherheit der beschäftigten Mitarbeiter, die Notwendigkeit der Erhaltung des Gebäudes einschließlich der Arbeitsplätze, aber auch die Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit gebieten, dem Brandschutz die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen.

Diese Brandschutzordnung enthält Handlungsanweisungen und Regeln zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und zum Verhalten bei Unfällen, Bränden oder sonstigen Schadensfällen. Vorderstes Ziel ist der Erhalt des Lebens und der Gesundheit von Menschen sowie die Sicherung von Sachwerten.

Die Brandschutzordnung richtet sich an alle Beschäftigten, Besucher und Mitarbeiter von Fremdfirmen, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Sie haben sich über Brandgefahren an ihrem Arbeitsplatz (einschließlich des näheren Umfelds) sowie über entsprechende Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren.

Das Denken und Handeln aller muss von dem Grundsatz erfüllt sein:

**Jeder ist für den aktiven Brandschutz mitverantwortlich.
Die Rettung von Menschen im Brandfall geht immer der
Bergung von Sachgütern vor.**

Die Brandschutzordnung nach DIN 14096 besteht aus den **Teilen A, B und C**.

Der **Teil A der Brandschutzordnung** (Aushang) richtet sich an alle Personen (z. B. Beschäftigte, Gäste, Kunden, Besucher und Mitarbeiter von Fremdfirmen), die sich in der baulichen Anlage aufhalten.

Der **Teil B der Brandschutzordnung** (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben) richtet sich an Personen, die sich nicht nur vorübergehend in den Räumlichkeiten der Messe BERLIN VITAL Frühjahr 2010 aufhalten (z. B. Beschäftigte).

Der **Teil C der Brandschutzordnung** (für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben) richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind.

A Brandschutzordnung nach DIN 14096 - Teil A

Brände verhüten



Rauchen, Feuer und offenes Licht verboten
Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Brandmelder betätigen



Feuerwehr 112

In Sicherheit bringen

**Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen
Türen schließen**



**Gekennzeichneten
Rettungswegen folgen**

Aufzug nicht benutzen

Auf Anweisungen achten



**Sammelstelle aufsuchen:
gemäß Flucht- und Rettungspläne**

**Löschversuch
unternehmen**



Feuerlöscher benutzen

BERLIN VITAL Frühjahr 2010
Flughafen Berlin-Tempelhof
Platz der Luftbrücke 4-6
12101 Berlin
Stand März 2010

Brandschutzordnung nach DIN 14 096

B Brandschutzordnung nach DIN 14096 - Teil B

Der **Teil B der Brandschutzordnung** (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben) richtet sich an Personen, die sich nicht nur vorübergehend in den Räumlichkeiten der Messe BERLIN VITAL Frühjahr 2010 aufhalten (z. B. Beschäftigte).

B.1 Brandschutzordnung Allgemeines

Diese Brandschutzordnung gilt für alle Bereiche des Objekts

BERLIN VITAL

Flughafen Berlin-Tempelhof,
Platz der Luftbrücke 4-6
12101 Berlin.

Diese Brandschutzordnung wendet sich an alle in diesen Bereichen tätigen Personen sowie Fremdfirmen und Lieferanten.

Neben den gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sollen die in dieser Brandschutzordnung enthaltenen Regeln dazu beitragen, alle im Objekt tätigen Personen und deren Besucher sowie Sachwerte und Gebäude vor Schaden zu bewahren. Deshalb ist sie unbedingt einzuhalten.

Jeder sollte sich über die in seiner Nähe befindlichen Feuerlöscheinrichtungen sowie Maßnahmen bei Gefahr genau informieren.

Der Teil B der Brandschutzordnung muss von der Messeleitung auf aktuellem Stand gehalten werden.

B.2 Brandverhütung

Zur Vorbeugung von Bränden sind im gesamten Bereich des Objekts folgende Brandverhütungsmaßnahmen zu beachten:

1. Wichtige Voraussetzungen für den organisatorischen Brandschutz sind **Ordnung und Sauberkeit**. Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
2. Das Rauchverbot ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unbedingt zu beachten. In den Räumen des Objekts besteht ein generelles Rauchverbot!



Das Rauchen ist nur in den gekennzeichneten Raucherzonen auf den Freiflächen gestattet!

3. In Bereichen, in denen das Rauchen zulässig ist, sind ausreichend Ablagemöglichkeiten für glimmende Tabakreste bereitzustellen.
4. Tabakreste oder Streichhölzer dürfen nur in nicht brennbaren Aschenbechern abgelegt werden, sie dürfen nur in geeignete Abfallbehälter mit Deckel entleert werden.
5. Feuer und offenes Licht:



Die Verwendung von Feuer und offenem Licht (z. B. Kerzen) ist grundsätzlich verboten!

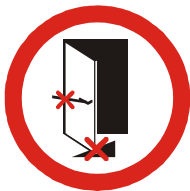
6. Das Benutzen technischer Geräte hat grundsätzlich entsprechend den vom Hersteller der Geräte ausgegebenen Sicherheitsbestimmungen und Bedienungsanleitungen zu erfolgen.
7. Das Benutzen von privaten netzabhängigen Elektrogeräten ist ohne besondere Genehmigung des Veranstaltungsleiters grundsätzlich untersagt.
8. Schweiß-, Brennschneid-, Löt-, Trennschleif- oder ähnliche Heiarbeiten bedürfen besonderer Sicherheitsmanahmen (z. B. Bereitstellung von Lschgerten, Gestellung einer Brandsicherheitswache) und einer schriftlichen Genehmigung der Technischen Leitung mittels Ausstellung eines dafür geeigneten Erlaubnisscheins (siehe Anlagen 2 und 3).
9. Die bermige Lagerung von brennbaren Materialien, insbesondere von leeren Kartonagen, ist - in nicht fr Lagerzwecke ausgerichteten Rumen - verboten. Altbatterien sind gesondert zu sammeln. Brennbare Abflle wie Dekorationen, Papier, Folien o. . Reststoffe sind regelmig, sptestens jedoch nach Beendigung der Arbeiten zu entsorgen. Eine Anhufung brennbarer Stoffe ist zu vermeiden. Abflle, die aus den Arbeits- bzw. Ausstellungsrumen entfernt werden, sind in die dafr vorgesehenen Sammelbehlter zu entsorgen.
10. Lagerrume fr Holz, Papier, brennbare Flssigkeiten oder Gase sowie andere leicht entflammbare Stoffe drfen nicht mit offenem Feuer betreten werden und sind mit entsprechenden Verbotsschildern gem Unfallverhtungsvorschrift GUV-V A8 zu kennzeichnen.
11. Flure, Treppenrume sowie die als Rettungsweg dienenden Hauptgnge sind brandlastfrei zu halten.
12. Dekorationen innerhalb der Bros, Foyerbereiche und Aufenthaltsrume drfen nicht leicht entflammbar sein. Abfallbehlter mssen aus nicht brennbaren Materialien und selbstlschend sein.
13. Bei Einrichtung der Messestnde sind die Rettungswegbreiten und die Hhe der Stnde (Pavillons) gem den Sonderanweisungen der Technischen Verwaltungslitung einzuhalten.

14. Wärme erzeugende elektrische Geräte sind während der Benutzung zu überwachen. Sie sind auf nicht brennbaren, Wärme isolierenden Untersätzen so aufzustellen, dass auch bei übermäßiger Erhitzung in der Nähe befindliche brennbare Gegenstände nicht entzündet werden können.
15. Beim Einsatz von Glühlampen ist darauf zu achten, dass die Leistungsangaben nicht über den Maximalleistungen der Fassungen liegen. Zur Vermeidung eines Hitzestaus dürfen Lampen nicht zugehängt oder zugestellt werden. Die vom Hersteller angegebenen Mindestabstände von Leuchtkörpern zu brennbaren Materialien sind einzuhalten.
16. Beim Aufstellen von Elektrogeräten ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Wärmeabfuhr gewährleistet ist. Fehlerhafte Geräte sind sofort der Benutzung zu entziehen. Durchgebrannte Sicherungen sind nur gegen neue und gleichwertige zu ersetzen, zuvor ist jedoch durch eine Fachkraft nach der Ursache zu forschen.
17. Die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten und Gase im Objekt Flughafen Berlin-Tempelhof ist grundsätzlich verboten. Ist die Verwendung dieser Stoffe unumgänglich, bedarf sie der vorherigen Zustimmung der Technischen Leitung unter Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen. Der Transport darf nur in zugelassenen, gekennzeichneten Behältern erfolgen. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur in den dafür vorgesehenen zugelassenen Räumen bzw. Schränken, in denen die Aufbewahrung von kleinen Mengen gestattet ist, gelagert werden. Folgende Bestimmungen sind zu beachten:
 - die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
 - die Technischen Regeln Flüssiggase (TRF)
 - die Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF)
18. Alle brandgefährlichen Zustände, insbesondere Mängel an Einrichtungen, Geräten und Elektroinstallationen sowie Schäden an Brandschutzeinrichtungen sind unverzüglich der Technischen Leitung mitzuteilen.
19. Bei Arbeitsschluss ist dafür zu sorgen, dass die Beleuchtung und alle elektrischen Geräte abgeschaltet werden. Sicherheits- und Telekommunikationseinrichtungen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden.
20. In Lagerräumen müssen Haupt- und Zwischengänge jederzeit freigehalten werden. Das Lagergut ist so unterzubringen, dass Fenster und Türen zugänglich und Wärmequellen nicht zugelagert sind. Auf Fensterbänken und Heizkörpern darf kein Material gelagert werden.
21. Diese Brandschutzordnung ist Fremdfirmen, die im Auftrag der Veranstaltungsleitung innerhalb des Gebäudes arbeiten, vor Auftragsbeginn bzw. Austellern vor Messebeginn gegen Unterschrift bekannt zu geben.

B.3 Brand- und Rauchausbreitung

Rauch und Feuer können zu einer tödlichen Gefahr werden, deshalb sind zur Verhinderung der Ausbreitung von Rauch und Feuer innerhalb des Objekts BERLIN VITAL nachstehende Hinweise zu beachten:

1. Um ein Verrauchen der Rettungswege zu verhindern, sind Türen mit Selbstschließern geschlossen zu halten. Sie dürfen nicht durch Zwangsmaßnahmen wie Verkeilen oder Festbinden in ihrer Funktion behindert werden. Offen stehen dürfen lediglich Türen mit Selbstschließern, die mit Feststelleinrichtungen versehen sind, welche mit Rauchdetektoren gesteuert werden und im Brandfall selbsttätig schließen.
2. Das Abstellen von Gegenständen innerhalb des Schließbereichs von Türen mit Selbstschließern ist unzulässig.



Manipulationen an selbstschließenden Türen sind unbedingt zu unterlassen, sonst besteht im Brandfall die Gefahr der Ausbreitung giftiger Rauchgase und des Feuerüberschlags!

B.4 Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind Flure, Treppen und Ausgänge ins Freie; sie haben eine Sicherheitskennzeichnung. Folgen Sie im Gefahrenfall dieser Kennzeichnung!



Machen Sie sich schon jetzt mit den für Sie notwendigen Rettungswegen vertraut.

1. Die Hinweisschilder und Sicherheitskennzeichen müssen jederzeit gut erkennbar sein. Sie dürfen deshalb durch Gegenstände weder verdeckt noch durch andere Maßnahmen unkenntlich gemacht werden.
2. Die Flucht- und Rettungswege einschließlich der Ausgänge ins Freie sind jederzeit in voller Breite freizuhalten. Es ist deshalb untersagt, innerhalb der Rettungswege Gegenstände aufzustellen, abzustellen oder zu lagern. Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden. Es besteht Erstickungsgefahr.



Aufzug im Brandfall nicht benutzen.

3. Rollstühle dürfen nicht in Rettungswegen abgestellt werden.
4. Türen im Zuge von Rettungswegen einschließlich der Ausgänge ins Freie müssen von innen leicht und ohne fremde Hilfsmittel zu öffnen sein; sie dürfen nicht zugestellt werden.

B.5 Melde- und Löscheinrichtungen

B.5.1 Meldeeinrichtungen

Bei Ausbruch eines Brandes ist dieser umgehend der Feuerwehr zu melden.

Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung müssen stets betriebs- und funktionsbereit sein. Sie dürfen weder verstellt, beschädigt, entfernt oder anderweitig beeinträchtigt werden.

Mängel an diesen Anlagen und Einrichtungen müssen umgehend beseitigt werden, sie sind deshalb unverzüglich der Veranstaltungsleitung mitzuteilen.

Im Gebäude sind folgende Meldeeinrichtungen vorhanden:

- automatische Brandmelder im Gebäude verteilt
- manuelle Brandmelder an Zugängen zu Flucht- und Rettungswegen, an den Ausgängen und Übergängen in den Hangars
- Telefonapparate



Machen Sie sich schon jetzt mit den Positionen der manuellen Brandmelder vertraut.

Für eine telefonische Meldung an die Feuerwehr ist in der Nähe von jedem Telefonapparat die Notrufnummer der Feuerwehr deutlich sichtbar anzubringen.



Für die Feuerwehr 112

B.5.2 Löscheinrichtungen

Anlagen und Einrichtungen für die Brandbekämpfung müssen stets betriebs- und funktionsbereit sein. Sie dürfen weder verstellt, beschädigt, entfernt oder anderweitig beeinträchtigt werden.

Mängel an diesen Anlagen und Einrichtungen müssen umgehend beseitigt werden, sie sind deshalb unverzüglich der Veranstaltungsleitung mitzuteilen.

Im gesamten Objekt sind Feuerlöscher vorhanden, diese sind sichtbar angeordnet oder durch Piktogramme gekennzeichnet.



Machen Sie sich schon jetzt mit den Positionen der Feuerlöscher, ihren Einsatzbereichen (Brandklassen) sowie mit deren Handhabung vertraut.

B.6 Verhalten im Brandfall

Beachten Sie folgende Verhaltensregeln:

- **Ruhe bewahren**
 - Die größte Gefahr im Brandfall ist Panik!
 - Unüberlegtes Handeln, Hektik sowie lautstarke Äußerungen können zur Panik bei sich und anderen führen.
 - Deshalb **Ruhe bewahren und überlegt handeln.**
- **Andere Personen im Gefahrenbereich alarmieren.**
- **Warnsignal beachten.**
- **Sich selbst und andere in Sicherheit bringen.**
- **Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden.** Es besteht **Ersticken** Gefahr.
- **Löschversuche unternehmen.**
- **Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen,** dabei auf Rückzugswege achten.

B.7 Brand melden (Feuerwehr alarmieren)

B.7.1 Automatische Meldung

Bei Auslösen eines Brandalarms durch automatische Brandmelder wird die Feuerwehr sofort alarmiert.

B.7.2 Manuelle bzw. telefonische Brandmeldung

Bei Bemerkten eines Brandes ist der Beschäftigte verpflichtet, diesen unverzüglich der Feuerwehr zu melden.

Der Brand kann über manuelle Brandmelder (Handfeuermelder)



oder

Telefon gemeldet werden.



112

Bei einer Brandmeldung über Telefon **niemals das Telefon im Brandraum benutzen**, sondern den Brand von einem Apparat, der sich außerhalb des Brandbereichs befindet, melden. Auf dem Weg zum nächsten Telefon sind die **in der Nähe befindlichen Personen zu warnen**.

Bei einer telefonischen Brandmeldung sind nachstehende **Angaben** erforderlich:

- 1. Wer** meldet den Brand?
- 2. Was** ist passiert? (Brand, Explosion oder anderes)
- 3. Wie viele** Personen sind betroffen / verletzt?
- 4. Wo** ist etwas passiert (Adresse und Brandort, z. B. Geschoss)?

Unsere Adresse lautet:

BERLIN VITAL
Flughafen Berlin-Tempelhof,
Platz der Luftbrücke 4-6
12101 Berlin

- 5. Warten** auf Rückfragen!

B.8 Alarmsignale und Anweisungen beachten

- Auf Alarmsignale und Anweisungen achten.
- Zur Warnung von Personen bei Gefahrenlagen und zur Alarmierung der Mitarbeiter, Aussteller und Besucher gibt es eine Hausalarmanlage.
- Der Räumungsalarm besteht aus einer Durchsage bzw. einem Hupton (Dauerton).
- Die Durchsage bzw. der Hupton weist darauf hin, dass für das Gebäude und seine Nutzer eine Gefahr besteht und das Gebäude deshalb unverzüglich zu räumen ist. Der Text der Durchsage ist der Gefahrenlage angepasst.
- Sofern Sie selbst eine Schadensmeldung ausgelöst haben, ist der anliegende Alarmplan zu beachten (Anlage 1).
- Die Anweisungen der jeweiligen Vorgesetzten sind bis zum Eintreffen der Feuerwehr zu befolgen.

B.9 In Sicherheit bringen**Im Brandfall ist der Gefahrenbereich zu verlassen.**

Der Brand ist dann entsprechend Ziffer B.7 zu melden.



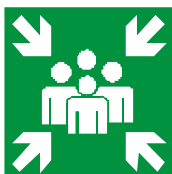
Machen Sie sich schon jetzt mit den für Sie notwendigen Rettungswegen vertraut.

Das Verlassen des Gefahrenbereichs soll auf dem kürzesten und sichersten Weg erfolgen. Dabei ist ortsunkundigen, hilflosen, verletzten oder anderweitig gefährdeten Personen, insbesondere Behinderten, älteren Mitbürgern oder Kindern zu helfen.

Gehbehinderte Personen sind zu den Ausgängen ins Freie zu begleiten. Dabei sind insbesondere Türen, die für Behinderte im Rollstuhl ohne fremde Hilfe schwer benutzbar sind, zu öffnen und zu schließen.

Dafür sind Helfer zu benennen.**In jedem Fall gilt:**

1. **Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und Sicherung von Sachwerten.**
2. **Niemand darf zurückbleiben.**
3. **Das Vermissten von Personen ist der Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen.** Hierbei ist es hilfreich, Hinweise auf den zuletzt beobachteten Aufenthaltsort der vermissten Person zu geben. **Hilflose** Personen sind zu betreuen.
4. Die Räumung soll unverzüglich erfolgen; **alle Tätigkeiten sind sofort zu unterbrechen**, das gilt auch für Telefonate und Besprechungen. Die Räumung soll **zügig, jedoch ohne Panik geschehen**. Nach Möglichkeit sind Medienführungen abzuschalten (Strom, Gas).
5. **Bei Räumung des Gebäudes niemals in den Schadensbereich zurücklaufen**, um z. B. noch persönliche Sachen zu holen.
6. Damit sich der Brand nicht ungehindert weiter im Gebäude ausbreiten kann, sind bei der Hausräumung alle Türen (auch die Türen zu den einzelnen Nutzungsräumen) zu schließen, jedoch nicht zu verschließen.
7. **Einfinden** auf der ausgewiesenen **Sammelstelle**. Warten auf weitere Anweisungen.



Die Sammelstellen befinden sich vor den jeweiligen Haupteingängen, bzw. auf den extra ausgewiesenen Sammelstellen auf dem Vorfeld.

Machen Sie sich schon jetzt mit der Lage der für Sie festgelegten Sammelstelle vertraut.

Hier wird auch die Vollzähligkeit der Mitarbeiter durch die jeweiligen Vorgesetzten festgestellt.

B.10 Löschversuche unternehmen

- Jedermann ist bei Unglücksfällen, Gefahr oder Not zur Hilfeleistung verpflichtet, soweit ihm dies auf Grund seiner körperlichen und geistigen Verfassung zuzumuten ist. Dabei hat die Menschenrettung Vorrang vor der Brandbekämpfung und der Sicherung von Sachwerten.
- Entstehungsbrände sind unverzüglich mit den zur Verfügung stehenden Löschgeräten (Feuerlöscher) zu bekämpfen.
- **Ist erkennbar, dass ein Feuerlöscher nicht ausreicht, sollten mehrere Feuerlöscher gleichzeitig eingesetzt werden**, dabei ist die Bedienungsanleitung zu beachten.
- **Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen**, dabei auf Rückzugswege achten! **Schlägt der erste Versuch fehl, keinen weiteren Versuch unternehmen.**
- Bei zunehmender Rauchentwicklung ist der Brandort unverzüglich zu verlassen.
- Brennbare Gegenstände - soweit wie möglich - aus dem Gefahrenbereich des Brandes entfernen.
- Brennende **elektrische Anlagen** (Unterverteiler) sowie brennende **Öle, Fette** u. Ä. **nicht mit Wasser löschen. Die Feuerwehr informieren!**
- Bei Bränden von elektrischen Geräten sind diese vor einer Brandbekämpfung - wenn möglich - **spannungsfrei zu schalten!**
- **Nach Eintreffen der Feuerwehr übernimmt diese die Leitung der Einsatzstelle. Den Anweisungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.**

B.11 Besondere Verhaltensregeln

Jeder in Not geratenen Person stehen zwei Rettungswege über Flure, Treppen oder Ausgänge direkt ins Freie zur Verfügung.

1. Ist der **erste Rettungsweg** durch Rauch nicht mehr passierbar, ist der **zweite Rettungsweg** zu benutzen. In besonderen Fällen, wenn der Flur vor Ihrem Raum leicht verraucht ist, dann:
 - gebückt gehen, notfalls kriechen und
 - möglichst ein nasses Tuch vor Mund und Nase halten.
2. Sollte der Fall eintreten, dass der **Rettungsweg durch dichten Rauch versperrt ist**, dann:
 - Tür schließen, Fugen möglichst mit nassen Tüchern o. Ä. abdichten,
 - sich am Fenster oder anderweitig (**Telefon "112"**) bemerkbar machen und
 - Feuerwehr bzw. andere Hilfe erwarten.

B.12 Schlussbemerkung – Teil B

Diese Brandschutzordnung ist eine verbindliche Anweisung.

Jeder Beschäftigte ist für die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen in seinem Arbeitsbereich verantwortlich.

Jeder Aussteller hat seine Mitarbeiter über diese Brandschutzordnung in seinem Ausstellungsbereich zu belehren und eine Ausfertigung gut sichtbar auszuhängen.

Die vorstehende Brandschutzordnung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

März 2010

SCC-RUNNING Events GmbH